

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 09.11.2019**

### **8. Änderungssatzung vom 08.11.2019 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Minden vom 20.05.1997**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

#### **Die Benutzungsgebühr beträgt mtl. je qm Nutzfläche für Unterkünfte in den Gebäuden**

<b>Am Weserstadion 4</b>	<b>6,70 EUR</b>
<b>Bruchstr. 5a und 5b</b>	<b>8,81 EUR</b>
<b>Schülerweg 10</b>	<b>7,60 EUR</b>

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 08.11.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke